



---

**Bericht**

über die durchgeführte

**Ordnungsprüfung**

für die Haushaltsjahre 2013 bis 2016  
im Zusammenhang mit den Anträgen auf  
Gewährung von Fehlbetragszuweisungen  
für die Jahre 2013 bis 2016

bei der

**Gemeinde Oevenum**

Az. 015.20/17

---

Prüfer: Herr Mextorf

---

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite:</b>
<b>1. Prüfungsauftrag</b>	<b>3</b>
<b>2. Ortsrecht</b>	<b>3</b>
<b>3. Haushaltssatzungen / -pläne 2013 - 2016</b>	<b>4</b>
<b>4. Jahresabschlüsse 2013 - 2016 / Bilanzkonten</b>	<b>6</b>
4.1 Fehlbetragsprüfung Jahresabschluss 2012	7
4.2 Anlagevermögen	7
4.3 Umlaufvermögen	7
4.4 Aktive Rechnungsabgrenzung	7
4.5 Eigenkapital	8
4.6 Sonderposten	8
4.7 Verbindlichkeiten	8
4.8 Passive Rechnungsabgrenzung	9
<b>5. Ergebnis- und Finanzrechnungen 2013 - 2016</b>	<b>9</b>
5.1 Haushaltsüberschreitungen in den Ergebnis- und Finanzrechnungen	9
5.2 Übertragungen von Haushaltsermächtigungen	10
5.3 Vorläufige Haushaltsführung	10
5.4 Kostenrechnende Einrichtungen	11
<b>6. Weitere Feststellungen zu den Anträgen gemäß § 12 Finanzausgleichsgesetz</b>	<b>12</b>
<b>7. Stellungnahme zu den Anträgen auf Gewährung von Fehlbetragszuweisungen</b>	<b>15</b>
7.1 Zuständigkeit	15
7.2 Berechnung der unvermeidlichen Jahresfehlbeträge unter Berücksichtigung der Vorjahre	16
7.3 Zukunftsprognose	17
<b>8. Schlussbemerkung</b>	<b>18</b>

## 1. Prüfungsauftrag

Grundlage, Gegenstand und Umfang der überörtlichen Prüfung (Ordnungsprüfung) durch das Kommunale Prüfungsamt (KPA) bildet das Kommunalprüfungsgesetz (KPG).

Anlass dieser Ordnungsprüfung gemäß §§ 3 und 5 Abs. 1 Nr. 1 KPG sind die Anträge des Amtes Föhr-Amrum vom 09.04.2014, 24.04.2015, 25.04.2016 und 13.04.2017 für die Gemeinde Oevenum auf Gewährung von Fehlbetragszuweisungen gemäß § 12 Finanzausgleichgesetz (FAG) für die Haushaltsjahre (HHJ) 2013 bis 2016.

Die Finanzdaten wurden durch das KPA nach Vorlage der Jahresabschlüsse (JA) 2013 bis 2016 in der Kreisverwaltung ermittelt und ausgewertet, weitere Themen in der Amtsverwaltung bearbeitet.

Die Wiedergabe von Abschlussergebnissen, Finanzdaten und sonstigem Zahlenwerk hat das KPA auf das Notwendigste beschränkt. Die Daten können bei Bedarf in den Haushaltsplänen, Bilanzen und JA nachvollzogen werden.

## 2. Ortsrecht

Nach § 11 der Hauptsatzung kann die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben sowie die Zustimmung zum Eingehen von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von jeweils 2.500,00 € übertragen. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. In den Haushaltssatzungen ist für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ein Höchstbetrag von 500,00 € festgelegt worden.

Der vom KPA mit Bericht zur Prüfung des Fehlbetrages für das HHJ 2012 gemachte Vorschlag, die Beträge in den Haushaltssatzungen der Hauptsatzung anzupassen sowie die noch verwendeten Begriffe des kameraleen Rechnungswesens zu ersetzen, wurde ab dem HHJ 2017 umgesetzt.

Neben den Haushaltssatzungen wurden von der Gemeinde im Prüfungszeitraum u. a. folgende Satzungen beschlossen:

- 2. Nachtrag zur Hundesteuersatzung (22.05.2013)
- Neufassung der Fremdenverkehrsabgabensatzung (02.12.2013)
- Neufassung der Hauptsatzung (25.08.2014)
- 1. Nachtrag zur Fremdenverkehrsabgabensatzung (10.12.2014)
- 2. Nachtrag zur Fremdenverkehrs- bzw. Tourismusabgabensatzung (14.12.2015)
- Erhaltungssatzung (23.02.2016)
- Neufassung der Kurabgabensatzung (09.06.2016)
- 1. Nachtrag zur Hauptsatzung (08.12.2016)
- 3. Nachtrag zur Tourismusabgabensatzung (08.12.2016)

Die von der Gemeindevertretung beschlossenen Satzungen sind nach Ausfertigung und örtlicher Bekanntmachung ausnahmslos in Kraft getreten.

### 3. Haushaltssatzungen / -pläne 2013 - 2016

Die Haushaltssatzungen enthielten folgende Festsetzungen:

<b>Ergebnisplan</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
Gesamtbetrag der Erträge	570.800,00 €	641.500,00 €	654.100,00 €	653.600,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	649.000,00 €	639.900,00 €	733.000,00 €	765.400,00 €
Jahresfehlbetrag	78.200,00 €	52.400,00 €	78.900,00 €	111.800,00 €

<b>Finanzplan</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	592.600,00 €	643.100,00 €	663.100,00 €	662.600,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	540.000,00 €	568.000,00 €	604.000,00 €	640.400,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit	325.000,00 €	0,00 €	100.000,00 €	304.600,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus In- vestitionstätigkeit	365.400,00 €	77.000,00 €	191.200,00 €	337.200,00 €

<b>Hebesätze</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
Grundsteuer A	360 %	360 %	370 %	370 %
Grundsteuer B	380 %	380 %	390 %	390 %
Gewerbesteuer	360 %	360 %	370 %	370 %

Die Hebesätze für die HHJ 2013 bis 2016 wurden entsprechend der Vorgaben des Innenministeriums festgesetzt.

In den Haushaltssatzungen 2013 bis 2015 wurde darüber hinaus ein Höchstbetrag an Kassenkrediten in Höhe von 100.000,00 € festgesetzt. Nach § 3 Abs. 2 der Amtsordnung besorgt das Amt die Kassengeschäfte oder die Aufgaben der Finanzbuchhaltung, die Rücklagenverwaltung und die Vorbereitung der Aufstellung der Haushaltspläne für die amtsangehörigen Gemeinden. Entsprechend ist von den Gemeinden grundsätzlich in ihrer Haushaltssatzung ein Höchstbetrag der Kassenkredite von 0,00 € festzusetzen. Auf den Erlass des Innenministeriums vom 08.09.2014 zur Behandlung von liquiden Mitteln der amtsangehörigen Gemeinden wird verwiesen.

Die Haushaltspläne enthalten keine ausdrücklichen Budgetregelungen oder sonstige Festsetzungen zur Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln.

Zur Flexibilisierung der Haushaltsführung rät das KPA, Budgets zu bilden und Regelungen zur Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit nach den §§ 20 bis 23 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) zu treffen. Auf diese Thematik wird weiter unter Punkt 5 dieses Berichts eingegangen.

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist in die Haushaltspläne einbezogen worden (§ 95 e Gemeindeordnung (GO), § 5 GemHVO-Doppik).

Die Übersicht gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO-Doppik im Vorbericht zum Haushaltsplan enthält keine Angaben zu den Sonderposten. Bei zukünftigen Haushaltsplänen ist daher auf die Vollständigkeit der vorgeschriebenen Übersichten zu achten. Zukünftig sind auch die Übersichten nach § 6 Abs. 8 GemHVO-Doppik in den Vorbericht zum Haushaltsplan aufzunehmen.

#### **4. Jahresabschlüsse 2013 - 2016 / Bilanzkonten**

Gemäß § 95 m Abs. 2 GO ist der JA innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des HHJ aufzustellen. Die JA 2013 und 2014 wurden am 27.03.2018, der JA 2015 am 03.05.2018 und der JA 2016 am 01.03.2019 aufgestellt. Ursache für die Überschreitung der Frist war die aufwendige und arbeitsintensive Umstellung des Rechnungswesens auf die Doppik.

Anzumerken ist jedoch, dass die Unterzeichnung der JA erst mit Beschlussfassung der Gemeindevertretung erfolgte. Gemäß § 44 Abs. 3 GemHVO-Doppik ist der JA vom Bürgermeister zu unterschreiben und dem zuständigen Ausschuss zur Prüfung vorzulegen. Nach Abschluss der Prüfung erfolgt die Vorlage bei der Gemeindevertretung (§ 95 n Abs. 3 GO).

Die JA 2013 bis 2016 enthalten nicht die gemäß § 44 Abs. 2 GemHVO-Doppik vorgeschriebenen Lageberichte. Aufgrund des nicht unerheblichen Zeitverzugs hinsichtlich der Fertigstellung der JA wären die Aussagekraft und der Nutzen allerdings ohnehin nur sehr begrenzt gewesen, zukünftig sind sie aber zu erstellen.

#### **4.1 Fehlbetragsprüfung Jahresabschluss 2012**

Mit dem Bericht zur Fehlbetragsprüfung für das HHJ 2012 wurden von Seiten des KPA zahlreiche Hinweise und Anregungen zur Überprüfung einzelner Vermögensbewertungen gegeben. Anpassungen sind jedoch nicht vollumfänglich erfolgt. Dies gilt u. a. für die Bildung der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten in Bezug auf die Übertragungen im Zuge der Fusionen. Auf den v. g. Prüfungsbericht (Tz. 4.4) wird verwiesen. Die bei den Vermögensgegenstandsnummern 597 und 598 gebuchten Abschreibungen sind auch weiter vom ausgewiesenen Fehlbetrag abzuziehen (2013: 9.261,10 €, 2014: 9.261,11 €, 2015: 9.261,11 €, 2016: 9.260,07 €).

#### **4.2 Anlagevermögen**

Die größte Änderung im Anlagevermögen ist durch den Bau des Feuerwehrgebäudes entstanden. Es erfolgte eine Bewertung zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Darüber hinaus wurden für ein Neubaugebiet Grundstücke erworben. Die Grundstücke wurden korrekt im Anlagevermögen erfasst, da sie nicht weiterveräußert sondern im Rahmen von Erbbaurechtsverträgen verpachtet werden.

Zu den Veränderungen im Bereich des Anlagevermögens in den HHJ 2013 bis 2016 haben sich keine Bemerkungen ergeben.

#### **4.3 Umlaufvermögen**

Das Konto 16911200 „Schwarzdeckenunterhaltung“ und die Bestände bis Ende 2016 stimmten mit den Beständen und Berechnungen beim Kreis Nordfriesland überein.

Bemerkungen haben sich nicht ergeben.

#### **4.4 Aktive Rechnungsabgrenzung**

Gemäß § 49 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, als aktive Rechnungsabgrenzungsposten zu buchen.

Weiterhin sind nach § 40 Abs. 7 Satz 2 GemHVO-Doppik geleistete Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen als Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren.

Diese Rechnungsabgrenzungsposten sind nach den in § 40 Abs. 7 Satz 3 GemHVO-Doppik näher bestimmten Maßgaben ergebniswirksam aufzulösen.

Bemerkungen haben sich nicht ergeben.

#### **4.5 Eigenkapital**

Das Eigenkapital ergibt sich zum Bilanzstichtag aus der Summe der Allgemeinen Rücklage und der Ergebnissrücklage. Die Ergebnissrücklage in der Eröffnungsbilanz betrug 15 % der Allgemeinen Rücklage und entsprach damit § 54 Abs. 3 Satz 2 GemHVO-Doppik.

In der Schlussbilanz 2016 wurde keine Ergebnissrücklage mehr ausgewiesen, da sie gemäß § 26 Abs. 3 GemHVO-Doppik zum Ausgleich der Jahresfehlbeträge verwendet wurde.

#### **4.6 Sonderposten**

Erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen, die aufzulösen sind, wurden als Sonderposten passiviert, des Weiteren Beiträge und Spenden. Anmerkungen haben sich nicht ergeben.

#### **4.7 Verbindlichkeiten**

Die in der Schlussbilanz 2016 nachvollziehbar ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen betragen 615.319,92 €.

Zu den Verbindlichkeiten insgesamt haben sich keine Bemerkungen ergeben.



#### 4.8 Passive Rechnungsabgrenzung

Erträge, die bereits im abzuschließenden HHJ eingezahlt und gebucht wurden, aber ganz oder teilweise dem folgenden HHJ zuzuordnen sind, müssen durch eine passive Rechnungsabgrenzung berichtigt werden.

Rechnungsabgrenzungen waren nicht zu bilanzieren.

### 5. Ergebnis- und Finanzrechnungen 2013 - 2016

Es ergaben sich folgende Abschlussergebnisse:

Ergebnis- rechnung	2013	2014	2015	2016
Erträge	541.640,49 €	679.389,81 €	694.824,38 €	700.157,96 €
Aufwendungen	670.170,42 €	694.179,10 €	699.532,90 €	761.507,47 €
Jahresfehlbetrag	128.592,93 €	14.789,29 €	4.708,52 €	61.349,51 €

Finanzrechnung	2013	2014	2015	2016
Einzahlungen	1.070.973,47 €	733.874,36 €	725.632,03 €	736.224,18 €
Auszahlungen	976.537,69 €	704.369,60 €	664.170,92 €	990.772,76 €
Änderung des eigenen Finanz- mittelbestands	94.405,78 €	29.504,76 €	61.452,11 €	-254.548,58 €

#### 5.1 Haushaltsüberschreitungen in den Ergebnis- und Finanzrechnungen

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind, wenn in der Haushaltssatzung oder im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.

Die Haushaltspläne für die Jahre 2013 bis 2016 enthalten keine konkreten Aussagen zu Budgets und zur Deckungsfähigkeit.

Im Finanzsystem waren teilweise allerdings Deckungskreise hinterlegt. Die Hinterlegung von Deckungskreisen im Finanzsystem ohne entsprechende Festlegungen im Haushaltsplan kann zur Folge haben, dass einige überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nicht als solche erkannt und genehmigt werden.

Das KPA empfiehlt daher erneut, zukünftig Budgets zu benennen und diese entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO-Doppik und der Anlage 5 zur Ausführungsanweisung zur GemHVO-Doppik darzustellen. Um eine flexible Haushaltsführung zu ermöglichen, schlägt das KPA vor, die Budgets möglichst weit zu fassen. Weiterhin ist es erforderlich, regelmäßig die in dem Finanzsystem hinterlegten Deckungskreise bzw. Budgets zu überprüfen und mit den Haushaltsplänen abzugleichen.

Die in dem JA angegebenen Haushaltsüberschreitungen enthalten nur Bilanzkonten und Aufwandskonten, nicht jedoch die Finanzrechnungskonten. Das hat zumindest dann, wenn die Auszahlungen nicht mit den entsprechenden Aufwendungen identisch sind, z. B. bei Rechnungsabgrenzungen, zur Folge, dass diese nicht insgesamt mitgenehmigt werden. Bei zahlungswirksamen Sachverhalten müssen daher auch die Haushaltsüberschreitungen auf den Finanzrechnungskonten dargestellt und genehmigt werden.

## **5.2 Übertragungen von Haushaltsermächtigungen**

Eine Übertragung von nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmitteln fand lediglich im Bereich der Auszahlungen statt. Bemerkungen haben sich nicht ergeben.

## **5.3 Vorläufige Haushaltsführung**

Im Prüfungszeitraum waren sämtliche Haushaltspläne nicht am 01.01. des jeweiligen Jahres in Kraft. Der Haushaltsplan 2013 wurde beispielsweise erst zum 17.03.2013 bekannt gemacht. Zukünftig muss verstärkt auf die rechtzeitige Inkraftsetzung der Haushaltssatzung geachtet werden.

Das KPA weist darauf hin, dass nach § 95 c GO im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nur Aufwendungen und Auszahlungen zulässig sind, wenn eine rechtliche Verpflichtung besteht oder sie für die Fortsetzung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Dies ist beispielsweise bei freiwilligen Leistungen wie Zuschüssen ohne vertragliche Verpflichtungen nicht der Fall.

#### **5.4 Kostenrechnende Einrichtungen**

Bei den Anlagen zur Abwasserbeseitigung, zu der auch die Niederschlagsentwässerung gehört, handelt es sich um kostenrechnende Einrichtungen, bei denen Vollfinanzierungen über Gebühren ohne den Einsatz allgemeiner Haushaltsmittel anzustreben sind (Kostendeckungsprinzip). Dies war ausweislich der vorgelegten JA im gesamten Prüfungszeitraum nicht der Fall und ist nach den Haushaltsplanungen auch weiterhin nicht vorgesehen.

Das KPA weist eindringlich auf die Pflicht der Gemeinde hin, Abgaben zu erheben, soweit ihr diese gesetzlich zustehen (§ 76 GO). Es müssen daher nunmehr auf der Grundlage einer Kalkulation kostendeckende Gebühren erhoben werden. Bestandteil jeder Kalkulation sind die Abschreibungen und die Verzinsung des Anlagevermögens.

Im Rahmen der nun dringend erforderlichen Gebührenkalkulation wird die Gemeinde auch eine Überprüfung der Vermögensbewertungen vornehmen müssen.

Ausschlaggebend für die Fehlbetragsprüfung ist der ergebniswirksame Abschluss der kostenrechnenden Einrichtung bzw. des Produkts Kanalnetz für die HHJ 2013 bis 2015. Die Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen sieht vor, dass die Entgelte für Einrichtungen so festzusetzen sind, dass sie die gesamten anderweitig nicht gedeckten Kosten für die Unterhaltung, angemessene Abschreibungen sowie die Verzinsung des Anlagekapitals nach Möglichkeit voll decken. Ein haushaltsmäßiges Defizit in der Abwasserbeseitigung im doppischen JA ist vermeidbar.

Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass in dem Produkt Oberflächenwasser nicht ansatzfähige Kosten für die Entwässerung öffentlicher Straßen und Wege sowie gemeindlicher Grundstücke enthalten sind, wird für die Jahre 2013 bis 2016 hinsichtlich dieses Produkts ein Ansatz von pauschal nur 50 % (2013: 3.652,62 €, 2014: 3.662,57 €, 2015: 6.364,32 €, 2016: 4.922,87 €) des Überschusses in Abzug gebracht.

## **6. Weitere Feststellungen zu den Anträgen gemäß § 12 FAG**

Ob die Gemeinde ihrer Verpflichtung nachgekommen ist bzw. nachkommt, in zumutbarer Weise alle eigenen Einnahmequellen auszuschöpfen und jede Sparmöglichkeit auszunutzen, ist auch anhand der vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration jährlich herausgegebenen Erlasse und Listen mit Hinweisen zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen und Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen geprüft worden. Soweit einzelne Hinweise auf die Gemeinde zutreffen und noch nicht im vorstehenden Bericht aufgeführt sind, ist das Ergebnis der Prüfung nachfolgend kurz dokumentiert:

- a) Im HHJ 2013 betrug der Hundesteuersatz für den ersten Hund 50,00 €, den zweiten 75,00 € und ab dem dritten 100,00 €. Zudem enthielt die Hundesteuersatzung verschiedene Ermäßigungs- und Befreiungstatbestände.

Die Vorgaben des Innenministeriums sahen für 2013 einen Steuersatz von mindestens 110,00 € ohne weitere Differenzierungen, auch nicht nach Erst- und weiteren Hunden, vor.

Bei voller Ausschöpfung des Satzes von 110,00 € wären höhere Erträge von 2.352,50 € möglich gewesen. Dieser Betrag wird vom Fehlbetrag 2013 abgezogen.

Zum 01.01.2014 erfolgte eine Anpassung des Steuersatzes auf das geforderte Niveau. Für vier Hunde wurde eine ermäßigte Steuer von jeweils 55,00 € erhoben. Der Ertragsverzicht beträgt im HHJ 2014 220,00 €.

Seit dem 01.01.2015 wird vom Innenministerium ein Steuersatz von 120,00 € je Hund gefordert. Mit Beschluss vom 28.10. bzw. 10.12.2014 hat die Gemeindevertretung sich einstimmig gegen eine weitere Erhöhung ausgesprochen, so dass es auch im HHJ 2015 zu einem Ertragsverzicht gekommen ist. Gemäß Eigenerklärung der Gemeinde beträgt dieser 510,00 €.

Im HHJ 2016 wurde weiterhin der Steuersatz von 110,00 € erhoben. Gemäß Erklärung vom 16.03.2017 ergab sich ein Ertragsverzicht in Höhe von 800,00 €, der vom ausgewiesenen Fehlbetrag abgezogen werden muss.

- b) Eine Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr ist weiterhin nicht vorhanden und sollte daher - wie bei Fehlbetragsgemeinden üblich - erlassen werden.
- c) Wie bereits unter Punkt 3 ausgeführt, entsprachen die Hebesätze der Grundsteuern sowie der Gewerbesteuer der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen.
- d) Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer beträgt seit dem 01.01.2013 12 % und entspricht damit den Vorgaben.
- e) Das Innenministerium weist in seinen jährlichen Erlassen zur Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen auf die Möglichkeit hin, die Steuersätze für die Hundesteuer und die Zweitwohnungssteuer über die Mindestsätze dieser Erlasse hinaus festzusetzen. Auch die Hebesätze für die Realsteuern können über die Mindestsätze nach der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen hinaus festgesetzt werden. Im Hinblick darauf, dass nach der mittelfristigen Finanzplanung in den nächsten Jahren offenbar kein ausgeglichener Haushalt vorgelegt werden kann, muss die Gemeinde sich auch mit diesen Möglichkeiten befassen.
- f) Die Gemeinde hat eine Straßenreinigungssatzung.
- g) In Anbetracht der räumlichen Nähe der Gemeinden und der bebauten Bereiche erscheint dem KPA eine vertiefte Zusammenarbeit bis hin zu einer Fusion der Feuerwehr mit denen der benachbarten Kommunen möglich und sinnvoll.

Um Synergieeffekte und damit Kostensenkungen zu erzielen, wiederholt das KPA seine Anregung, weitere Kooperationen bis hin zur Zusammenlegung von Wehren zu prüfen.

- h) Die Gemeindevertreter erhalten ein Sitzungsgeld. Die Entschädigungsverordnung sieht neben dem Sitzungsgeld grundsätzlich keine Erstattung von Verzehrkosten vor. Zukünftig müssen die Verzehrkosten daher selbst getragen werden.
- i) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 Entschädigungsverordnung können die Stellvertreterinnen der in den §§ 4 bis 8 genannten Empfängerinnen und Empfänger von Aufwandsentschädigungen eine monatliche oder anlassbezogene Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld erhalten. Gemäß § 9 Abs. 2 der Entschädigungsverordnung darf die Höhe der Aufwandsentschädigung für die jeweilige Funktion den in §§ 4 bis 8 für die betreffende kommunale Körperschaft geltenden Höchstbetrag nicht erreichen und soll in einem angemessenen Abstand zum Höchstbetrag stehen. Bei der Bemessung der Höhe der Aufwandsentschädigung ist der mit der Funktion verbundene Aufwand zu berücksichtigen.

Das in § 9 Abs. 2 der aktuell gültigen Entschädigungsverordnung normierte Abstandsgebot zwischen der Entschädigung für den Bürgermeister und für den Stellvertreter wird in der Hauptsatzung der Gemeinde nicht berücksichtigt.

Die Formulierung in § 8 Abs. 1 der Satzung sieht vor, dass die Entschädigung des Stellvertreters die des Bürgermeisters nicht übersteigen darf. Die Hauptsatzung ist zu überarbeiten und an die Entschädigungsverordnung anzupassen.

Das KPA weist darauf hin, dass die Regelungen zu den Entschädigungen nicht zwingend durch die Hauptsatzung erfolgen müssen. Es wäre auch der Erlass einer Entschädigungssatzung denkbar. Eine Anpassung der Hauptsatzung wäre aber auch in diesem Fall erforderlich.

- j) Die Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Oevenum ist zum 29.08.1999 in Kraft getreten. Gemäß § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) verliert eine Satzung, die auf der Grundlage des KAG erlassen wurde, 20 Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht für eine kürzere Geltungsdauer erlassen wurde. Dies ist der Verwaltung bekannt. Eine Klärung erfolgt zeitnah.

- k) Die Satzung für das Marktstandsgeld wurde auf Grundlage des KAG erlassen und ist bereits zum 11.04.1995 in Kraft getreten und hat damit schon zum 10.04.2015 ihre Gültigkeit verloren. Auf die Ausführungen zur Ausbaubeitragsatzung wird verwiesen. Eine Neufassung wurde am 09.04.2019 beschlossen.
- l) Die Gemeinde stellt jährlich Mittel für die Seniorenbetreuung zur Verfügung. Im HHJ 2016 betrug der Haushaltsansatz 800,00 €. Tatsächlich sind Mehrkosten in Höhe von rd. 500,00 € entstanden. Das KPA empfiehlt, wie bereits bei anderen Fehlbetragszuweisungsempfängern üblich, die Senioren zukünftig an den Kosten der Seniorenbetreuung zu beteiligen.

## 7. Stellungnahme zu den Anträgen auf Gewährung von Fehlbetragszuweisungen

### 7.1 Zuständigkeit

Unter Zugrundelegung der Erlasse des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 31.01.2013 und folgende (IV 307-165.421) errechnen sich die unvermeidlichen strukturellen Jahresfehlbeträge wie folgt:

<b>Jahresfehlbetrag 2013</b>	<b>128.529,93 €</b>
zzgl. erhaltener und als Ertrag gebuchter Abschlag Fehlbetragszuweisung	0,00 €
abzgl. fehlende Gebühren RW (Tz. 5.4)	-3.652,62 €
Auflösung ARAP Fusion (Tz. 4.4)	-9.261,10 €
Hundesteuer (Tz. 6a)	-2.352,50 €
<b>struktureller Jahresfehlbetrag 2013</b>	<b>113.263,71 €</b>

<b>Jahresfehlbetrag 2014</b>	<b>14.789,29 €</b>
zzgl. erhaltener und als Ertrag gebuchter Abschlag Fehlbetragszuweisung	0,00 €
abzgl. fehlende Gebühren RW (Tz. 5.4)	-3.662,57 €
Auflösung ARAP Fusion (Tz. 4.4)	-9.261,11 €
Hundsteuer (Tz. 6a)	-220,00 €
<b>struktureller Jahresfehlbetrag 2014</b>	<b>1.645,61 €</b>

<b>Jahresfehlbetrag 2015</b>	<b>4.708,52 €</b>
zzgl. erhaltener und als Ertrag gebuchter Abschlag Fehlbetragzuweisung 2012	27.000,00 €
abzgl. fehlende Gebühren RW (Tz. 5.4)	-6.364,32 €
Auflösung ARAP Fusion (Tz. 4.4)	-9.261,11 €
Hundsteuer (Tz. 6a)	-510,00 €
<b>struktureller Jahresfehlbetrag 2015</b>	<b>15.573,09 €</b>

<b>Jahresfehlbetrag 2016</b>	<b>61.349,51 €</b>
zzgl. erhaltener und als Ertrag gebuchter Abschlag Fehlbetragzuweisung	0,00 €
abzgl. fehlende Gebühren RW (Tz. 5.4)	-4.922,87 €
Auflösung ARAP Fusion (Tz. 4.4)	-9.260,07 €
Hundsteuer (Tz. 6a)	-800,00 €
<b>struktureller Jahresfehlbetrag 2016</b>	<b>46.366,57 €</b>

Der Antrag auf Fehlbetragzuweisung für das HHJ 2013 fällt damit in die Zuständigkeit des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration, für die HHJ 2014 bis 2016 liegt sie beim Kreis Nordfriesland.

## 7.2 Berechnung der unvermeidlichen Jahresfehlbeträge unter Berücksichtigung der Vorjahre

Unter Berücksichtigung der in dieser Prüfung getroffenen Feststellungen errechnen sich die anzuerkennenden Fehlbeiträge wie folgt:

### in Landeszuständigkeit:

<b>Jahresfehlbetrag 2013</b>	<b>128.529,93 €</b>
zzgl. anerkanntes Gesamtdefizit zum 31.12.2012 (Landeszuständigkeit)	0,00 €
abzgl. fehlende Gebühren RW (Tz. 5.4)	-3.652,62 €
Auflösung ARAP Fusion (Tz. 4.4)	-9.261,10 €
Hundsteuer (Tz. 6a)	-2.352,60 €
<b>Gesamtdefizit zum 31.12.2013</b>	<b>113.263,71 €</b>



**in Kreiszuständigkeit:**

<b>Jahresfehlbetrag 2014</b>	<b>14.789,29 €</b>
zzgl. anzuerkennende Fehlbeträge aus Vorjahren (2012), Bescheid des Kreises vom 26.05.2016	27.670,66 €
abzgl. fehlende Gebühren RW (Tz. 5.4)	-3.662,57 €
Auflösung ARAP Fusion (Tz. 4.4)	-9.261,11 €
Hundesteuer (Tz. 6a)	-220,00 €
<b>Gesamtdefizit zum 31.12.2014</b>	<b>29.316,27 €</b>

<b>Jahresfehlbetrag 2015</b>	<b>4.708,52 €</b>
zzgl. anzuerkennende Fehlbeträge aus Vorjahren (31.12.2014)	29.316,27 €
abzgl. fehlende Gebühren RW (Tz. 5.4)	-6.364,32 €
Auflösung ARAP Fusion (Tz. 4.4)	-9.261,11 €
Hundesteuer (Tz. 6a)	-510,00 €
<b>Gesamtdefizit zum 31.12.2015</b>	<b>17.889,36 €</b>

<b>Jahresfehlbetrag 2016</b>	<b>61.349,51 €</b>
zzgl. anzuerkennende Fehlbeträge aus Vorjahren (31.12.2015)	17.889,36 €
abzgl. fehlende Gebühren RW (Tz. 5.4)	-4.922,87 €
Auflösung ARAP Fusion (Tz. 4.4)	-9.260,07 €
Hundesteuer (Tz. 6a)	-800,00 €
<b>Gesamtdefizit zum 31.12.2016</b>	<b>64.255,93 €</b>

**7.3 Zukunftsprognose**

Voraussetzung für die Gewährung einer Fehlbetragszuweisung nach der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen ist, dass der aufgelaufene Jahresfehlbetrag trotz zumutbarer Ausschöpfung aller eigenen Ertragsquellen und Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit in absehbarer Zeit nicht durch Jahresüberschüsse ausgeglichen werden kann.

Aufgrund der vorliegenden Ergebnispläne für die folgenden HHJ ist davon auszugehen, dass die Gemeinde nicht in der Lage sein wird, die entstandenen Jahresfehlbeträge in absehbarer Zeit aus eigener Kraft auszugleichen.

### Schlussbemerkungen

Gemäß § 5 Abs. 3 KPG wurde die Prüfung auf Schwerpunkte und Stichproben beschränkt.

Ein Abschlussgespräch hat am 09.05.2019 mit dem Bürgermeister, dem Vorsitzenden des Finanzausschusses und dem zuständigen Leiter für den Haushalt stattgefunden.

Husum, den 13.05.2019

Im Auftrag



Sönke Mextorf

Kommissarischer Leiter